

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Verordnung vom 30.11.1829 publ. 05.12.1829

2) aller übrigen Landgerichte, so wie sämtlicher Aemter, welche ohne Nennung des Herzogthums nur den Titel führen: Großherzogl. Oldenburgisches Landgericht des Kreises N. N., Großherzogl. Oldenburgisches Amt N. N.

3) des Archiv: Großherzogl. Oldenb. Landes-Archiv;

4) der Post: Großherzogl. Oldenb. Post-Amt zu Sever, Großherzogl. Oldenb. Postverwaltung zu Delmenhorst etc., wo der Ort hinzuzufügen ist.

53) Regierungs = Bekanntmachung vom 30. Nov., publ. am 5. Dec. 1829.

Abstellung ver-  
schiedener Miß-  
bräuche bey  
Handel mit in-  
ländischem Hanf

Die Regierung ist durch amtliche Berichte von verschiedenen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen, welche bey dem Verkaufe des inländischen Hanfs Statt gefunden haben, unterrichtet worden. Indem nun zunächst die hiesigen Landes-Einwohner auf die Vortheile des Anbaus und der guten Zubereitung des Hanfs hiemit aufmerksam gemacht werden, da dieses Product vorzüglich in den Marsch = Gegenden nicht minder aber auch auf gehörig bereitetem Geest-Boden gut gedeiht, und nach den hiesigen Local-Verhältnissen einen leichten Absatz findet, so wird zugleich, zur Abstellung der vorerwähnten

Mißbräuche, mit Seiner Königlichen Hoheit  
Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

- 1) Der im hiesigen Lande gewonnene, zum  
Verkaufe bestimmte Hanf soll nur in Bündel von höchstens 40 Pfund gebunden und  
in solchen verkauft werden.
- 2) Die Bündel sind nur mit drey Hanfbän-  
dern oder Rissen zusammen zu binden.
- 3) Es ist nur trockner Hanf in den Han-  
del zu bringen, auch kein feuchter und  
schlechter Hanf in die Bündel unterzumi-  
schen. Gegen die Aufbewahrung des ge-  
reinigten Hanfs in Viehställen und an  
andern feuchten Orten wird daher hiemit  
gewarnt.
- 4) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt,  
wird mit einer Brüche von 1 bis 10 Rthl.  
bestraft. Wer aber in die Bündel Heede,  
Sand oder andere fremdartige Sachen  
einmischt, oder solche von Andern ver-  
fälschte Waare verkauft und seine Unbe-  
kanntschaft mit der Verfälschung nicht be-  
weisen kann, wird mit einer Geldstrafe  
von 10 bis 50 Rthlr. bestraft. Die ver-  
fälschte Waare wird zum Besten der Ar-  
men confiscirt.
- 5) Die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie  
die übrigen Amts-Unterbediente haben auf